

# Prinzip der Freiwilligkeit

Was die Schulreform ganz praktisch für Eltern, Lehrer und Schüler in Thüringen bedeutet

Die Landesregierung verabschiedete gestern das Schulgesetz mit der neuen Gemeinschaftsschule und ein Gesetz zu den Schulen in freier Trägerschaft. „Thüringer Allgemeine“ beantwortet die wichtigsten Fragen.

## Ab wann gibt es die neue Gemeinschaftsschule?

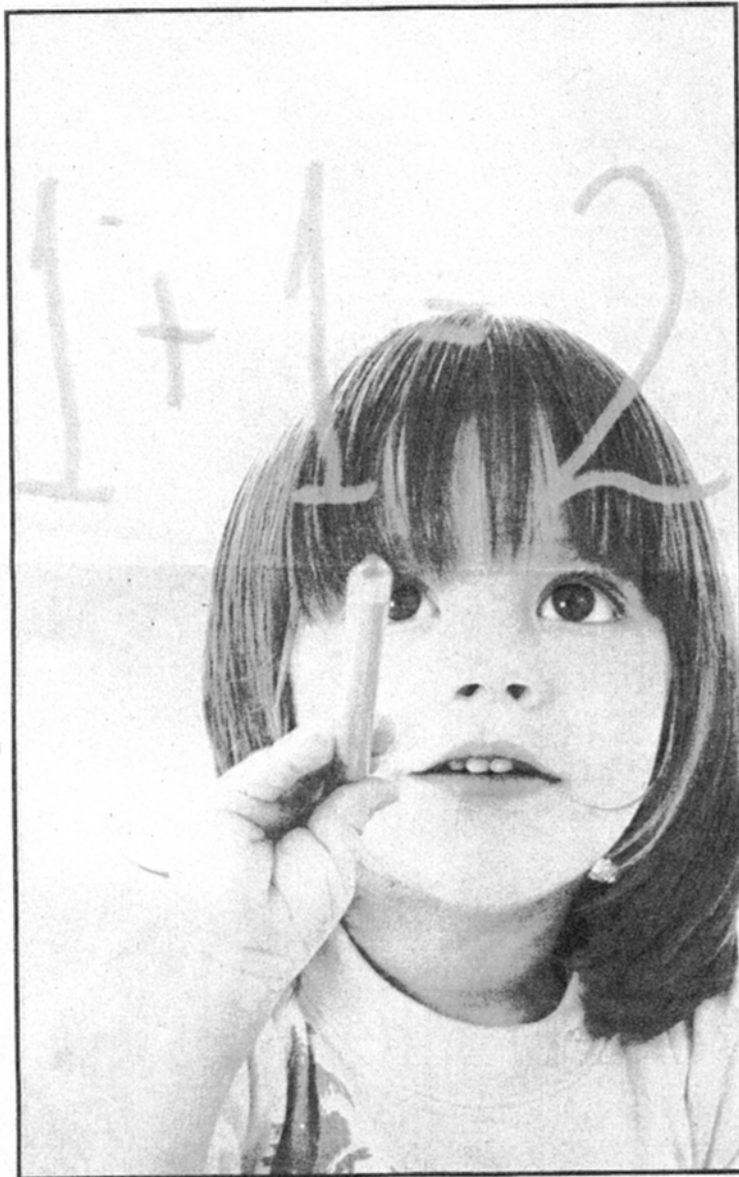
Die Gemeinschaftsschule wird ab dem Schuljahr 2011/12 als gleichberechtigte Schulart neben Grundschule, Gymnasium und Regelschule eingeführt. Bisher laufen bereits sechs Modellprojekte. An den Gemeinschaftsschulen werden die Kinder nicht nach der 4. Klasse aufgeteilt, sie lernen bis zur 10. Klasse oder bis zur 12. Klasse gemeinsam, die Entscheidung über die Art des Abschlusses fällt am Ende der 8. Klasse. Grundsätzlich können Gemeinschaftsschulen alle in Thüringen üblichen Abschlüsse anbieten. In einer Übergangsphase von zehn Jahren soll es auch möglich sein, dass die Gemeinschaftsschule mit Klasse 5 beginnt.

## Wo wird es Gemeinschaftsschulen geben – und wie entstehen sie?

Gemeinschaftsschulen können von einem staatlichen oder freien Träger neu gegründet werden. In den allermeisten Fällen sollen aber bestehende Einrichtungen umgeformt werden. Dafür gibt es eine Anschubfinanzierung, darüber hinaus stellt das Land aber keine zusätzlichen Gelder zur Verfügung. Grundsätzlich gilt das Prinzip der Freiwilligkeit: Schulkonferenz und Träger müssen sich einig sein – danach muss das Bildungsministerium das Konzept genehmigen. Bei Konfliktfällen kann die Regierung ein negatives Votum beispielsweise eines Kreistags überstimmen. Das sieht nicht nur der Landkreistag kritisch, da dies in der kommunale Kompetenz der Schulnetzplanung eingreife.

## Was ist die Oberschule?

Die Oberschule ist keine neue Schulart wie die Gemeinschaftsschule, sondern eine Weiterentwicklung der Regelschule. Das Qualitätssiegel Oberschule soll jenen Einrichtungen verliehen werden, die eine individuelle Schulausgangphase in den Klassenstufen 9 und 10 anbieten. Damit soll garantiert werden, dass auch schwächere Schüler auf jeden Fall mindestens den Hauptschulabschluss



LERNEN: Die Landesregierung verlängert die Schulpflicht.

Foto: Imago

erreichen und stärkere Schüler sich im Bedarfsfall auf einen Wechsel an ein Gymnasium vorbereiten können. Weitergehende Pläne der CDU, Regelschulen durch eine gymnasiale Oberstufe zu ergänzen, werden doch nicht realisiert. Die Schulen mit dem Qualitätssiegel sollen weiter Regelschulen heißen. Die Bedingungen für ein Erreichen des Abiturs bleiben zudem laut Bildungsministerium unverändert. Welche Kriterien für das Qualitätssiegel nötig sind, soll eine Verordnung des Bildungsministeriums regeln.

## Was ändert sich für die anderen Schulen?

Vorerst wenig. Das Schulsystem in Thüringen wird lediglich um eine Schulart und die individuelle Ausgangsphase in der Regelschule ergänzt.

## Wird die Schulpflicht durch die Reform der Regelschule verlängert?

Ja. Alle Schüler sollen künftig erst nach zehn statt nach neun Jahren die Schule verlassen. Einzige Ausnahme: Nach der

9. Klasse können jene Jugendlichen abgehen, die einen Hauptschulabschluss und einen Lehrvertrag vorweisen können. Für sie erfüllt sich die Schulpflichtzeit an der Berufsschule.

## Wird es in Zukunft eine Ganztagesbetreuung auch für Schüler ab Klasse 5 geben?

Ja. Der Hort, der bisher auf die Klassen 1 bis 4 beschränkt war, kann mit dem neuen Schulgesetz auf die Klassenstufen 5 und 6 ausgeweitet werden – und

zwar nicht nur an den Gemeinschaftsschulen, sondern auch an den Regelschulen und Gymnasien. Die Kosten sollen anteilmäßig Träger, Eltern und Land zahlen. Die Höhe der staatlichen Unterstützung soll sich nach der Thüringer Haushaltslage richten.

## Was ändert sich bei den freien Schulen?

Schulen in freier Trägerschaft können künftig selbständiger agieren. So muss das Ministerium zum Beispiel nicht mehr die Auswahl des Schulleiters genehmigen. Dazu können die Schulen ihre Mittel ohne Vorgaben frei verwenden. Allerdings kürzt das Land seine Zuschüsse auf den bundesweiten Durchschnitt und spart damit allein im nächsten Jahr 6 Millionen Euro.

## Woran orientiert sich die Berechnung?

Die Berechnung der Förderung orientiert sich zukünftig nicht mehr an den tatsächlichen Ausgaben der staatlichen Schulen – sondern an dem, was sie hätten ausgeben dürfen. Dazu wird der Anteil gesenkt, den die freien Schulen von diesem Betrag bekommen. Bei allgemeinbildenden Schulen soll er von 85 auf 80 Prozent sinken. Allerdings wird es schwerer, freie Schulen zu gründen. Die Anlaufzeit, in der eine neue Einrichtung ohne staatliche Förderung auskommen muss, wird auf drei Jahre festgeschrieben. Ausnahmen sind nicht möglich.

## Steigen die Elternbeiträge?

Von den Trägern wie etwa den evangelischen Schulen gibt es bereits entsprechende Signale. Das Bildungsministerium verweist allerdings darauf, dass die Finanzsituation vieler freier Schulen gut sei – und betont, dass eine soziale Selektion gesetzlich verboten ist. Die soziale Staffelung der Beiträge müsse so ausgestattet sein, dass alle Kinder, deren Eltern sich für eine freie Schule entscheiden, diese auch besuchen können.

## Wann treten die beiden Gesetze in Kraft?

Die Entwürfe werden nun dem Landtag zugeleitet, wo sie ab Oktober debattiert werden. Allerdings haben die beiden Regierungsfractionen dem Schulgesetz schon ihre grundsätzliche Zustimmung erteilt. Änderungen bei freien Schulen sollen erst im neuen Schuljahr zum 1. August 2011 in Kraft treten.